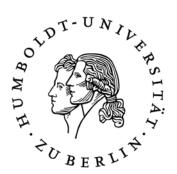
Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung

für das Masterstudium Deutsche Literatur

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 50 / 2007

Studienordnung

für das Masterstudium Deutsche Literatur (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.

Geltungsbereich

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudi-

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

§ 5 Module und Studienpunkte

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Lehr- und Lernformen

Qualitätssicherung § 8

§ 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Deutsche Literatur an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

Umfang der Studienangebote des Fa-

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtum-

fang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden

Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also

Anerkennung anderer Studienleistun-(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Ver-

mittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der deutschen Literatur sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen.

Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.

- (2) Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und Forschungsprojekten die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit im Verlagswesen, der Publizistik, im Journalismus, im Kulturmanagement oder in der Wissenschaft ermögli-Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.
- (3) Der Studiengang hebt die Grenze zwischen Literaturgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit auf und erklärt damit die gesamte Literatur- und Kulturgeschichte des deutschen Sprachraums bis zur Gegenwart zum Gegenstand. Dabei werden literaturhistorische mit theoretischen und methodologischen Perspektiven verbunden sowie philologische und literaturwissenschaftliche Arbeitsfelder durchgängig mit kultur-, medien- und wissenshistorischen zusammengeführt. Im Zentrum der Lehre stehen drei Schwerpunkte:
- a) Die Ausbildung von literaturhistorischen bzw. theoretischen Kompetenzen in Verbindung mit Fragen einer Theorie und Geschichte des Wissens, womit insbesondere die Rolle von Medien und Kulturtechniken bei der Bildung kulturellen Wissens in den Mittelpunkt rückt.
- b) Die Auseinandersetzung mit Literatur in ihrer jeweiligen Abgrenzung von und Wechselwirkung mit Musik und bildender Kunst ermöglicht, im direkten Vergleich das spezifische Potential und die medialen, materialen und ästhetischen Eigengesetzlichkeiten von Literatur zu konturieren sowie ein historisches und systematisches Verständnis von Literatur als Teil eines übergreifenden Systems der Künste auszubil-
- c) Das Studium von Theorie und Geschichte älterer und neuerer Medien stärkt die Analyse- und Reflexionskompetenz der Studierenden.

Insbesondere die Struktur der Vertiefungsmodule kommt der Spezifik des geistes- und kulturwissenschaftlichen Studiums entgegen, sie bietet die Mög-

⁹⁰⁰ Stunden pro Semester verteilt sind. Studienziele, Internationalität und

^{*} Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

lichkeit, unter wissenschaftlicher Anleitung fachliche Interessen gezielt auszubilden bzw. zu fördern und die intensive Bearbeitung klar abgegrenzter Themenstellungen mit selbständiger Recherche zu verbinden. Ziel ist die Aneignung einer literatur- und kulturhistorischen Kompetenz, die aktuelle Praktiken der Genese und Vermittlung von Kultur und Wissen mit historischen und theoretischen Perspektiven zusammenzuführen vermag.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

- (1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Module; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.
- (3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.
- (4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1: Literatur und Kulturgeschichte
10 SP/4 SWS

Modul 2: Methodologie und Literaturtheorie

10 SP/4 SWS

Modul 3: Vertiefung Modul 2 10 SP/1 SWS

Modul 4: Text- und Medienanalyse

10 SP/4 SWS

Modul 5: Literatur im System der Künste

10 SP/4 SWS

Modul 6: Vertiefung Modul 4 oder 5

10 SP/1 SWS

Modul 7: Wissen und Ästhetik

10 SP/4 SWS

Modul 8: Medientheorie und -geschichte

10 SP/4 SWS

Modul 9: Vertiefung Modul 7 oder 8

10 SP/1 SWS

Modul 10: Masterarbeit 30 SP

(2) Das Thema der Masterarbeit kann allen im Studiengang berührten Themenfeldern entnommen werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Betreutes Selbststudium (SST):

Betreutes Selbststudium ergänzt Module mit einem hohen Lektürebedarf. Lernerfolg wird durch individuelle Betreuung gewährleistet.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase der Vorbereitung auf den Studienabschluss ergänzen.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Beginn des Moduls

Modul 1: Literatur- und Kulturgeschichte Studienpunkte des Moduls: 10 Lern- und Qualifikationsziele: Ausgehend von der deutschen Literaturgeschichte seit dem frühen Mittelalter werden im Modul 1 kulturgeschichtliche Zusammenhänge an einem breiteren Textkorpus erarbeitet. Dabei sollen Tragweite und Relevanz unterschiedlicher kulturtheoretischer Modelle wie z.B. Theorien des medialen Wandels, der Geschlechter-, Sozialisations- oder Gesellschaftsgeschichte für die Erforschung bestimmter Sachgebiete und Zeiträume reflektiert werden. Thematische Schwerpunkte können die Verflechtung literarischer und wissenschaftlicher Diskurse, die Wechselbeziehungen zwischen Literatur und kulturellen Praktiken sowie soziale, politische und rechtliche Normierungen betreffen. Die Vorlesung vermittelt eine allgemeine Orientierung und setzt bei den Studierenden eine intensive vorbereitende und begleitende Lektüre sowie die Bearbeitung von Lektüreaufgaben voraus, was sich in den Studienpunkten zur Vorlesung niederschlägt. Das Seminar widmet sich oben genannten Schwerpunkten. Voraussetzungen für die Teilnahme: Präsenz-SWS | Anzahl der SP | Themen, Inhalte, spezifische Lernziele Lehr- und Lernformen VL Literatur- und Kulturgeschichte SE 2 4 MAP Prüfungsform Hausarbeit Umfang/Dauer ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen Studienpunkte Dauer des Moduls ein Semester ☐ zwei Semester

] ss

⊠ ws

Modul 2: Methodologie u	Studienpunkte des Moduls: 10					
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul literaturwissenschaftlichen Kompetenzen im Hinblick auf methodologische und literaturtheoretische Fragen. Die Studierenden lernen, selbstständig mit einschlägigen literatur- und kulturwissenschaftlichen Konzepten (und deren Geschichte) umzugehen. Sie werden zu Beginn des Masterstudienganges befähigt, literarische Texte und Produktionen anderer Medien methodologisch reflektiert zu analysieren. (Dabei werden Einblicke in die literatur- und kulturwissenschaftliche Theoriebildung und Methodendiskussion und deren historische und fachgeschichtliche Grundlagen gewonnen.) In den Seminaren können systematische, wissenschaftsgeschichtliche und anwendungsbezogen-exemplarische Fragestellungen akzentuiert werden.						
Voraussetzungen für die Teilnahme:						
keine	emiaime.					
	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen	, Inhalte, spezifische Lernziele		
keine		Anzahl der SP		· ·		
keine Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	_		, Inhalte, spezifische Lernziele ologie und Literaturtheorie		
keine Lehr- und Lernformen SE	Präsenz-SWS 2 2 Hausarbeit	4		· ·		
keine Lehr- und Lernformen SE SE MAP Prüfungsform Umfang/Dauer	Präsenz-SWS 2 2 Hausarbeit ca. 15 Seiten/3	4 4 30.000 Zeichen	Methodo	· ·		

Modul 3: Vertiefung Modul 2				Studienpunkte des Moduls: 10		
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Vertiefung ausgewählter in Modul 2 behandelter Aspekte. Die Mitarbeit in laufenden Editions- und Forschungsprojekten (SPJ) wird ausdrücklich gefördert. Ergebnisse des (betreuten) Selbststudiums werden in einer kurzen Präsentation entweder im Rahmen eines SPJ oder eines KO nachgewiesen.						
Voraussetzungen für die Teilnal	nme:					
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen	, Inhalte, spezifische Lernziele		
Betreutes Selbststudium/SPJ/KO	1	9	Methodo	ologie und Literaturtheorie		
MAP						
Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Umfang/Dauer mit Bibliographie (3 Seiten/6.000 Zeichen) zum gleichen Thema					
Dauer des Moduls	☑ ein Semester ☐ zwei Semester					
Beginn des Moduls	⊠ ws	⊠ SS¹				

Modul 4: Text- und Medie	Studienpunkte des Moduls: 10					
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul erweitert und intensiviert Analysekompetenzen. Es baut auf den in Modul 2 erworbenen methologischen und literaturtheoretischen Kenntnissen auf und vertieft diese an einem kleineren Textkorpus. Korpus kann aus allen Zeiträumen der deutschen Literatur- und Mediengeschichte vom frühen Mittelalter zur Gegenwart gewählt werden.						
Voraussetzungen für die Teil Erfolgreicher Abschluss des						
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen	, Inhalte, spezifische Lernziele		
SE	2	4	Toyt III	ad Madiananalysa		
SE	2	4	Text- ui	nd Medienanalyse		
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2					
Dauer des Moduls	⊠ ein Semeste	☐ ein Semester ☐ zwei Semester				
Beginn des Moduls	□ws	⊠ ss				

7

 $^{^{1}}$ Es wird gewährleistet, dass in jedem Semester ein KO zur Vertiefung von Modul 2 angeboten wird.

Modul 5: Literatur im System der Künste Studienpunkte des Moduls: 10 Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul greift die in Modul 1 erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse auf und reflektiert unter den dort genannten Aspekten neueste Forschungsergebnisse. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch die Einordnung und Problematisierung der Stellung von Literatur im Gesamtsystem der Künste. Davon ausgehend werden Anregungen für individuelle Schwerpunktsetzungen in der Masterarbeit gegeben. Die Vorlesung vermittelt eine allgemeine Orientierung und setzt bei den Studierenden eine intensive begleitende Lektüre sowie die Bearbeitung von Lektüreaufgaben voraus, was sich in den Studienpunkten zur Vorlesung niederschlägt. In der vorlesungsfreien Zeit des dem Modul vorangehenden Semesters lesen die Studierenden vorbereitend die im KVV angegebene Primär- und Sekundärliteratur. Das Seminar setzt Schwerpunkte. Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1 Lehr- und Lernformen Präsenz-SWS Anzahl der SP Themen, Inhalte, spezifische Lernziele VL Literatur im System der Künste SE 2 4 MAP Prüfungsform Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen Umfang/Dauer Studienpunkte Dauer des Moduls ☐ ein Semester ☐ zwei Semester

⊠ ss

☐ WS

Beginn des Moduls

Modul 6: Vertiefung Mod	lul 4 oder 5			Studienpunkte des Moduls: 10		
Lern- und Qualifikationsziel Hier werden Aspekte aus I Editions- und Forschungspr	Modul 4 oder 5 im			I um vertieft. Die Mitarbeit in laufenden		
Editions- and Forschangspi	OJEKIEN (313) WII U	ausuruckiich ger	ordert.			
Voraussetzungen für die Te	eilnahme:					
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen	, Inhalte, spezifische Lernziele		
Betreutes	1	9	Text- ur	nd Medienanalyse		
Selbststudium/SPJ/KO			oder			
			Literatu	r im System der Künste		
MAP						
Prüfungsform	Thesenpapier	(2 Seiten/4.000	Zeichen)			
Umfang/Dauer	mit Bibliograph	mit Bibliographie (3 Seiten/6.000 Zeichen) zum gleichen Thema				
Studienpunkte	1	1				
Dauer des Moduls		☑ ein Semester ☐ zwei Semester				
Beginn des Moduls	⊠ ws	⊠ ss²				

8

 $^{^{2}}$ Es wird gewährleistet, dass in jedem Semester ein KO zur Vertiefung von Modul 4 und 5 angeboten wird.

Modul 7: Wissen und Ästhetik Studienpunkte des Moduls: 10 Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul setzt sich aus zwei Seminaren zusammen. Der thematische Schwerpunkt dieses historisch und systematisch ausgerichteten Moduls liegt auf dem Wechselverhältnis von Literatur in ihrer ästhetischen Eigengesetzlichkeit und der Ordnung sowie der Genese von Wissen. Drei Aspekte werden thematisiert: a) die Einbettung von Literatur in historisch spezifische Wissenskulturen, b) die Transformation von Wissen durch ästhetische Vermittlung und c) die gegenseitige Bedingtheit von Philologie und Literatur. Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 4 Lehr- und Lernformen Präsenz-SWS Anzahl der SP Themen, Inhalte, spezifische Lernziele SE 4 Wissen und Ästhetik SE MAP Prüfungsform Hausarbeit oder mündliche Prüfung³ Umfang/Dauer Studienpunkte ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen bzw. ca. 20 Minuten Dauer des Moduls ☐ zwei Semester ⊠ ein Semester ⊠ ws ⊠ ss Beginn des Moduls

Modul 8: Medientheorie เ	ınd –geschichte		Studienpunkte des Moduls: 10			
Lern- und Qualifikationsziele	e:					
Das Modul setzt sich aus zwei Seminaren zusammen. Es hat seinen Schwerpunkt im Bereich der älteren wie neueren Medien (Schrift, Buch, Theater, Film, Radio, Fernsehen, Computer) und erweitert die Analyse- und Reflexionskompetenz der Studierenden in Hinblick auf theoretische Dimensionen medialer Praktiken. Der spezifischen Konstitutions- und Entwicklungslogik von Medien in ihrem historischen Verlauf wird besonderes Gewicht beigemessen ebenso wie den jeweiligen kulturellen Konfigurationen, in denen Medien wirksam werden. Die Modulabschlussprüfung erfolgt wahlweise in Form einer Hausarbeit oder einer mündlichen Abschlussprüfung.						
Voraussetzungen für die Te	Inahme:					
Erfolgreicher Abschluss der						
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen	, Inhalte, spezifische Lernziele		
SE	2	4				
SE	2	4	Medient	heorie und –geschichte		
Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Hausarbeit oder mündliche Prüfung ⁴ ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen bzw. ca. 20 Minuten 2						
Dauer des Moduls	in Semeste					
Beginn des Moduls	⊠ ws	⊠ SS				

 $^{^{3}}$ Gegenstand der mündlichen Prüfung sind beide Seminarinhalte des Moduls.

⁴ Gegenstand der mündlichen Prüfung sind beide Seminarinhalte des Moduls. Die Hausarbeit ist obligatorisch, wenn in Modul 7 als Abschluss eine mündliche Prüfung gewählt wurde.

Modul 9: Vertiefung Modul 7		Studienpunkte des Moduls: 10			
Lern- und Qualifikationsziele: Hier werden Aspekte aus Modul 7 oder 8 im angeleiteten Selbststudium vertieft. Die Mitarbeit in laufender Editions- und Forschungsprojekten (SPJ) wird ausdrücklich gefördert.					
Voraussetzungen für die Teilnal ⊠ keine	Voraussetzungen für die Teilnahme: ⊠ keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen	, Inhalte, spezifische Lernziele	
Betreutes Selbststudium/SPJ/KO	1	9	Wissen geschich	und Ästhetik oder Medientheorie und – nte	
MAP					
Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	er mit Bibliographie (3 Seiten/6.000 Zeichen) zum gleichen Thema				
Dauer des Moduls ⊠ ein Semester □ zwei Semester					
Beginn des Moduls	⊠ ws	\boxtimes SS 5			

Modul 10: Masterarbeit			Studienpunkte des Moduls: 30			
In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig senschaftlich bearbeiten können.				a aus dem Fachgebiet selbständig wis-		
Voraussetzungen für die Teil Nachweis von 70 SP aus 7 ei		lossenen Module	en			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen	, Inhalte, spezifische Lernziele		
keine						
MAP						
Prüfungsform	Masterarbeit					
Umfang ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen						
Dauer	5 Monate	5 Monate				
Studienpunkte	30					

-

 $^{^{5}}$ Es wird gewährleistet, dass in jedem Semester ein KO zur Vertiefung von Modul 7 und 8 angeboten wird.

Anlage 2: Studienverlaufsplan

	Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Literatur- und Kulturgeschichte	VL 2 SWS SE 2 SWS			
2	Methodologie und Literaturtheorie	SE 2 SWS SE 2 SWS			
3	Vertiefung Modul 2	betreutes Selbststudium; SPJ/KO 1 SWS			
4	Text- und Medienanalyse		SE 2 SWS SE 2 SWS		
5	Literatur im System der Künste		VL 2 SWS SE 2 SWS		
6	Vertiefung Modul 4 oder 5		betreutes Selbststudium SPJ/KO 1 SWS		
7	Wissen und Ästhetik			SE 2 SWS SE 2 SWS	
8	Medientheorie und –geschichte			SE 2 SWS SE 2 SWS	
9	Vertiefung Modul 7 oder 8			betreutes Selbststudium; SPJ/KO 1 SWS	
10	Masterarbeit				Masterarbeit

Prüfungsordnung

für das Masterstudium Deutsche Literatur (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschluss-

prüfungen im Fach Deutsche Litera-

tur

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden

Studienpunkte im Fach Deutsche

Literatur

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Deutsche Literatur ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt. werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen.
- gibt Anregungen zur Studienreform.
- (4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

- (1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.
- (2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module

werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

- (3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.
- (4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen "Learning Agreements" erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.
- (2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.
- (3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können.
- Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Thesenpapiere mit Bibliographie haben eine Länge von ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Erwerb von 70 Studienpunkten aus sieben erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachweisen kann.
- (2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.
- (3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von fünf Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit vergeben nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen.
- Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.
- (5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein "nicht ausreichend" vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.
- (6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.
- (2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2,0 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1.7 oder 2.3;
- 3,0 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4,0 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:
- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

- (1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.
- (2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

- (1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Deutsche Literatur werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein "Diploma Supplement", das den Anforderungen der EU entspricht.
- (2) Wer den Masterstudiengang Deutsche Literatur erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad "Master of Arts (M. A.)".

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird

durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Deutsche Literatur

Modul 1: Literatu	ur- und Kulturgeschichte	Hausarbeit (ca. 20 Seiten/40.000 Zeichen ¹)	2 SP
Modul 2: Methodologie und Literaturtheorie		Hausarbeit (ca. 20 Seiten/40.000 Zeichen)	2 SP
Modul 3: Vertiefung zu Modul 2		Thesenpapier (2 Seiten/4.000 Zeichen) mit Bibliographie (3 Seiten/6.000 Zeichen) zum gleichen Thema	1 SP
Modul 4:Text- u	and Medienanalyse	Hausarbeit (ca. 20 Seiten/40.000 Zeichen)	2 SP
Modul 5:	Literatur im System der Künste	Hausarbeit (ca. 20 Seiten/40.000 Zeichen)	2 SP
Modul 6:	Vertiefung Modul 4 oder 5	Thesenpapier (2 Seiten/4.000 Zeichen) mit Bibliographie (3 Seiten/6.000 Zeichen) zum gleichen Thema	1SP
Modul 7: Wissen	und Ästhetik	Hausarbeit (ca. 20 Seiten/40.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min) ²	2 SP
Modul 8:	Medientheorie und -geschichte	Hausarbeit (ca. 20 Seiten/40.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min) ³	2 SP
Modul 9:	Vertiefung Modul 7 oder 8	Thesenpapier (2 Seiten/4.000 Zeichen) mit Bibliographie (3 Seiten/6.000 Zeichen) zum gleichen Thema	1 SP
Modul 10:	Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP

Die Angabe der Zeichen meint stets inklusive Leerzeichen und Fußnoten.
 Gegenstand der mündlichen Prüfung sind beide Seminarinhalte des Moduls.

³ Gegenstand der mündlichen Prüfung sind beide Seminarinhalte des Moduls. Die Hausarbeit ist obligatorisch, wenn in Modul 7 als Abschluss eine mündliche Prüfung gewählt wurde.

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Deutsche Literatur

			Studienpunkte	
	Modul	aus LV bzw. Selbststudium	aus MAP	gesamt
1	Literatur- und Kulturgeschichte	8	2	10
2	Methodologie und Literaturtheorie	8	2	10
3	Vertiefung zu Modul 2	9	1	10
4	Text- und Medienanalyse	8	2	10
5	Literatur im System der Künste	8	2	10
6	Vertiefung Modul 4 oder 5	9	1	10
7	Wissen und Ästhetik	8	2	10
8	Medientheorie und -geschichte	8	2	10
9	Vertiefung Modul 7 oder 8	9	1	10
10	Masterarbeit	-	30	30
	Gesamt			120